

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

**Ziegnitz, den 27. März**

1886.

173. Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9108 das Gesetz, die Aufhebung des Amtsgerichts zu Neustadt Magdeburg betreffend. Vom 10. März 1886; und unter

10. März 1886, an dem  
 Nr. 9109 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1886, betreffend Auflösung der königlichen Direction der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn Directionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamts in Braunschweig.

174. Die Nummern 4 und 5 des Reichs Gesetzblattes enthalten unter

Nr. 1634 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts Etats für das Etatsjahr 1886/87. Vom 8. März 1886; unter

Nr. 1635 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen. Vom 8. März 1886. unter

Nr. 1636 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886, unter

Nr. 1637 das Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Canals. Vom 16. März 1886, unter

Nr. 1638 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten. Vom 2. März 1886, und unter

Nr. 1639 die Bekanntmachung, betreffend die  
Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.  
Vom 15. März 1886.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

175.      B e f a n n t m a c h u n g.

wegen Ausbreichung der Zinsischeine Reihe VII zu den  
Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom  
Jahre 1862.

Die Zinskheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Schulverschreibungen der Preussischen Staatanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den An-

teilungen zur Abgabe der Reihe VIII werden am 1. März d. J. ab, von der Kontrolle der Staatspartei hinsichtlich, Kronenstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Bräuttagelage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Hegerungs-Cassen, sowie durch die Reichs- in Frankfurt a. M. begogen werden. Bei der Empfangnahme bei der Controlle selbst mündlich, hat derselbe persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Empfänger eine numerirte Marke als Empfangsbezeichnung, so ist das Verzeichniß einfach, wünsch' er eine ausdrückliche Zinscheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Empfänger das eine Exemplar mit einer Empfangsbezeichnung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbezeichnung ist bei der Ausrechnung der neuen Zinsreihe auszugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Rinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialclassen beziehen will, hat derselben die Zuweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbestätigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbezahlung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialclassen und den von den Königlichcn Migrationen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Classen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulbuchbestellungen behält es zur Erlangung der neuen Zinselcheine nur dann, wenn die Zinselcheineanweisungen abgeben geschehen sind; in diesem Falle sind die Schulbucherhebungen an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst beifolgender Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

**Subotto.**

die Wiederwahl des Stadtrathes Prüfer in Grünberg und  
die erfolgte Wahl des Aderbürgers Weigelt in  
Bruthen a./D. zum unbefoldeten Rathmanne,  
bekräftigt.

188. Die Königliche Regierung hat dem Archidiaconus  
Thiemann in Marklissa die Local-Schulinspection über  
die Schulen in Hartmannsdorf, Schadowalde und Dert-  
mannsdorf und dem Pfarrer Tischerich in Rätznitz die  
Local-Schulinspection über die dasige Schule übertragen.

Hierzu folgende Beilagen:

- a. die Statuten und die unterm 4. October 1885 Seitens des Herrn Ministers für Handel und Ge-  
werbe ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Wintbertshur  
domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Neuer Schweizerischer Lloyd.
- b. die in der General-Versammlung vom 22. September 1884 und 30. März 1885 beschlossenen und  
Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe unterm 9. September v. J. genehmigten,  
revidirten Statuten der unterm 6. Juni 1880 zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirten  
Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altons „Hammonia“ zu Hamburg.

# Extra-Beilage

zum

## Königl. Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Der zu Wintertbur domicilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd“ wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherung zu Lande und zu Wasser unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit preussischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für preussische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren mit Einfluß des Obmannes preussische Staats-Angehörige sein.

4. Alle Verträge mit preussischen Staats-Angehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der preussischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königl. Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz, eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva, letz-

terer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transport-Versicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betrieb anderer Geschäfts-Zweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzujuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzujuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 4. October 1885.

(Stempel).

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

(fig.) v. Böttcher.

### Concession

zum Geschäftsbetrieb im Königlich Preußen für die zu Wintertbur domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Neuer Schweizerischer Lloyd  
12391.

# Statuten

des

## Neuen Schweizerischen Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft  
in  
Winterthur.

### I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

#### § 1.

Unter der Firma:

## Neuer Schweizerischer Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur,

ist eine Actiengesellschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, im In- und Auslande directe, oder durch Vermittelung von Agenten, oder auch auf dem Wege der Rück- oder Mitversicherung mit andern Gesellschaften Güter und nöthigenfalls\*) Fahrzeuge gegen diejenigen Schäden und Verluste zu versichern, welche dieselben auf dem Transporte zur See, auf Flüssen resp. Binnengewässern oder zu Lande einschließlich Lagerung und Aufenthalt vor, während und nach der Reise treffen können.

Die Gesellschaft beruht auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das eidgen. Obligationenrecht vom 14. Juni 1882 Tit. XXVI. Actiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft), soweit die vorliegenden Statuten nicht weitergehende Vorschriften oder gesetzlich zulässige Aenderungen enthalten.

#### § 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und, soweit nicht auswärtige staatliche Concessionen u. eine Abweichung bebingen, auch ihren Gerichtsstand in Winterthur.

#### § 3.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für die Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe anzugeben.

#### § 4.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit demjenigen Tage, mit welchem diese Statuten in Kraft treten (siehe Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen § 60) und die Dauer der Gesellschaft ist, von diesem nämlichen Tage an gerechnet auf 50 (fünfzig) Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung der Actionäre über die Fortsetzung oder Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden.

#### § 5.

Die Gesellschaft besteht aus den jeweiligen nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionären.

\*) Beschluß der General-Versammlung vom 9. Mai 1885:  
Das Wort „nöthigenfalls“ in § 1 wird gestrichen.

### II.

## Gesellschafts-Capital, Actien und Actionäre.

#### § 6.

Das Gesellschafts-Capital beträgt vier Millionen Franken, eingetheilt in 800 Actien von je Fr. 5000. — Innerhalb zweier Jahre von der definitiven Constituierung der Gesellschaft an, hat die Generalversammlung der Actionäre auf Antrag des Verwaltungsrathes darüber Beschluß zu fassen, ob das Gesellschafts- oder Grund-Capital durch Emission von weiteren 200 Actien von je Fr. 5000 auf fünf Millionen Franken erhöht werden solle.

Den Inhabern von alten Actien steht das Prioritätsrecht zur Uebernahme der weiter zu emittirenden 200 Stück Actien zum Paricure plus Antheil an den beiden Reservefonds im Verhältniß ihres Actienbesitzes zu.

Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem obigen Emissionspreise stattfinden.

#### § 7.

Jede Actie ist auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt; dieselbe ist nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese letztern solidarisch und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtigt.

#### § 8.

Die Actien werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet und mit fortlaufenden Nummern in das Actienregister der Gesellschaft eingetragen.

Den Actien werden neben dem Alon jährliche Coupons für Dividende und Superdividende auf 25 Jahre beigegeben.

#### § 9.

Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

#### § 10.

Jeder Actionär haftet nur bis auf den durch die Statuten für jede Actie festgesetzten Nominalbetrag, für diesen aber persönlich und im vollen Betrage.

Auf jede Actie sind 20% oder Fr. 1000 in Baar einzubezahlen. Für den Rest von 80%, oder Fr. 4000 hat der Actionär für jede einzelne Actie je eine Obligation auszustellen, welche bei der Verwaltung deponirt wird und die von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Form belastet werden darf.

Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung (und der damit verbundenen Unterzeichnung der Obligation) als auch bei spätem Actienerwerb und bei allfälligem Domicilwechsel seinen Wohnort und seine Adresse der Gesellschaft genau anzugeben.

Wohnt der Actionär außerhalb der Schweiz, so anerkennt er mit der Unterzeichnung der Obligation für alle seine geschäftliche Beziehungen zu der Gesellschaft den Sitz der Gesellschaft (§ 2) als sein rechtliches Domicil.

Ad § 6. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1885 wurde auf die Erhöhung des Actiencapitala von 4 auf 5 Millionen Franken innert des limitirten Termins von 2 Jahren seit der Constituierung verzichtet.

## § 11.

Die Einforderung weiterer Actien-Einzahlungen über die in § 10 vorgeesehenen ersten 20% hinaus ist von einem Beschlusse der Generalversammlung der Actionäre nach Antrag des Verwaltungsrathes abhängig.

Innerhalb zweier Monate sollen jedoch nicht mehr als 20% des Actienbetrages eingefordert werden. Der Betrag einer jeden solchen Einzahlung über die ersten 20% hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden Obligation abgeschrieben und auf dem Actien-Titel selbst vorgemerkt.

## § 12.

Der Verwaltungsrath ladet die Actionäre zur Leistung der beschlossenen Einzahlung ein und bestimmt die Frist für die letztere.

Die Aufforderung zur Einzahlung hat mindestens dreimal durch recommendirte Briefe an die einzelnen Actionäre zu erfolgen; das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor Ablauf des für die Einzahlung festgesetzten Endtermins. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Bei verspäteten Einzahlungen wird ein Verzugszins von 5% per Jahr und eine Conventionalstrafe von Fr. 10 für jede Actie berechnet.

## § 13.

Die Uebertragung der Actien ist zulässig, unterliegt aber der Genehmigung der Verwaltung. Dieselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Uebertragung darf jedoch nicht verweigert werden, wenn für den nicht einbezahlten Betrag der Actie (resp. für den jeweiligen Betrag der zu deponirenden Obligation) eine von der Verwaltung als genügend erachtete Personal- oder Realcaution geleistet wird.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actien-Register als auf dem Actien-Titel selbst durch die Verwaltung vorgemerkt und es werden dem Cedenten die von ihm für den nicht einbezahlten Betrag seiner Actien ausgestellten und deponirten Obligationen erst nach erfolgter Genehmigung der Cession und erfolgter Hinterlegung neuer auf den gleichen Betrag lautender Obligationen von Seite des Cessionärs ausgingegeben.

Für die Uebertragung einer jeden Actie ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten, für welche sich die Gesellschaft ausschließlich an den Cedenten hält.

## § 14.

Ohne die Genehmigung der Verwaltung darf kein Actionär mehr als 25 Actien erwerben. Bei einer Ueberschreitung dieser Anzahl kann die Verwaltung die Uebertragung ohne Angabe von Gründen verweigern, muß aber, wenn sie dieselbe genehmigen will, von dem Erwerber für den Mehrbetrag eine ihr genügend erscheinende Sicherheit verlangen.

Bei Corporationen und Bankinstituten ist die Verwaltung berechtigt (aber nicht verpflichtet), von einer Caution für einen die Zahl von 25 Stück überschreitenden Actienerwerb abzusehen.

## § 15.

Im Falle des Todes eines Actionärs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger der Direction sofort Kenntniß davon zu geben und binnen vier Monaten vom Todestage an gerechnet, der Verwaltung einen von dieser zu genehmigenden Uebernehmer der Actie zu bezeichnen.

Wird binnen dieser Frist kein Uebernehmer bezeichnet oder dieser von der Verwaltung nicht angenommen, so findet der Verkauf der Actie statt. Der Erlös aus der Actie wird zunächst zur Tilgung der erlaufenden Kosten verwendet, ein allfälliger Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des Verstorbenen zu.

## § 16.

Wenn ein Actionär (oder auch der Nachlass eines solchen) in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen Nachlassvertrag abschließt, so ist die Verwaltung berechtigt, von demselben resp. von dessen Concurssmasse unter Ansetzung einer Präklusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von der Verwaltung zu genehmigender Uebernehmer bezeichnet oder daß für den Betrag der nach § 10 deponirten Obligationen eine genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der anberaumten Frist weder das Eine noch das Andere, so werden die Actien von der Verwaltung als enträtetet ausgeschreiben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben. Der Erlös dieser Ertrag-Titel, sowie die Obligation des Actionärs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenden Kosten und zum Ertrag des Mindererlöses bei allfälligem Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär resp. dessen Rechtsnachfolger gegen Auslieferung des Actien-Titels verabsolgt.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, für den Fall, als ihm die von einem Actionär hinterlegte Obligation nicht mehr genügende Sicherheit zu bieten scheint, denselben, wenn nöthig auf dem Wege Rechtsens, zur Stellung einer von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Caution anzuhalten.

## § 17.

Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons u. geschiedt auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweils maßgebenden Bestimmungen der eidgenössischen oder kantonischen Gesetzgebung.

## III.

## Organisation der Gesellschaft.

## § 18.

- Die Organe der Gesellschaft sind:
- A. Die Generalversammlung der Actionäre.
  - B. Der Verwaltungsrath, und unter demselben als besondere Verwaltungsorgane stehen:
    - a. Der leitende Ausschuß,
    - b. Der Director.
  - C. Die Rechnungsrevisoren, als Controlstelle.

## A. Die Generalversammlung.

## § 19.

Die Generalversammlung der Actionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

## § 20.

Die Generalversammlungen der Actionäre werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die Generalversammlungen sind:

- a. Ordentliche, welche der Verwaltungsrath regelmäßig spätestens im Laufe des Monats Juni nach Schluß des betreffenden Rechnungsjahres einberuft.
- b. Außerordentliche, deren Einberufung zu erfolgen hat, wenn der Verwaltungsrath oder die Rechnungsrevisoren oder wenn ein oder mehrere Actionäre, welche zusammen wenigstens 80 Actien repräsentiren, schriftlich und unter Anführung des Zweckes dieselben bei der Verwaltung beantragen.

## § 21.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung soll wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter summarischer Bezeichnung der Tractanten erfolgen.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der ihm acht Tage vor der Generalversammlung von einem oder mehreren Actionären, die wenigstens 50 Actien vertreten, schriftlich eingereicht worden ist, auf die Tagesordnung zu bringen und mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten.

Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in derselben zwar discutirt, aber erst in der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung gebracht werden, es sei denn, daß es sich um einen Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handle.

## § 22.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Actienregister der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird von einem Actionär entweder persönlich oder durch Uebertragung in der Form schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär ausgeübt.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Actionäre sind.

Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie der Director dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen. Ebenso haben sie sich bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung hinsichtlich der Geschäftsführung und der Rechnungsstellung der Ausübung des Stimmrechts zu enthalten.

## § 23.

Jede Actie giebt das Recht auf eine Stimme, jedoch darf kein Actionär, sei es in eigenem Namen, sei es als Bevollmächtigter, mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

## § 24.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären erforderlich, welche zusammen wenigstens 80 Actien repräsentiren.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

Sollte auf eine erste Zusammenberufung die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Actionäre oder diejenige der vertretenen Actien nicht erreicht werden, so findet in kürzester Frist die Einberufung einer neuen Generalversammlung in der durch § 21 vorgeschriebenen Form statt. Die in dieser zweiten Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien.

## § 25.

Handelt es sich:

- a. um Abänderung der Statuten, oder
  - b. um Auflösung der Gesellschaft,
- so kann ein gültiger Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn
- ad a. wenigstens 300 Actien oder
  - ad b. wenigstens  $\frac{2}{3}$  der ausgegebenen Actien in der Generalversammlung vertreten sind.

## § 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrathes oder in deren Abwesenheit das im Amte älteste Mitglied des Verwaltungsrathes.

Der Protocollführer des Verwaltungsrathes ist zugleich Protocollführer der Generalversammlung.

Die Stimmengähler werden durch die Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Actionäre, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes, durch offenes Handmehr gewählt. Sie überwachen die Führung des Protocolls der Versammlung und unterzeichnen dasselbe mit dem Vorsitzenden und dem Protocollführer.

## § 27.

In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Die Prüfung und Genehmigung des ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes.
2. Die Beschlussfassung über:
  - a. die allfällige Erhöhung des Actien-Capitals (§ 6).
  - b. Weitere Actien-Einzahlungen (§ 11).
3. Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien.
4. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
5. Die Wahl von drei Rechnungsrevisoren und zwei Supplementen, die nicht Actionäre zu sein brauchen, sowie die Bestimmung über deren Entschädigung (§ 45).
6. Die Abberufung der in Ziff. 4 und 5 bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und der Controlstelle, sowie anderer von ihr gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, gemäß Art. 647 des schweiz. Obligationenrechts.
7. Die Beschlussfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes oder einzelner Actionäre nach Inhalt des § 21.
8. Die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung resp. Fortsetzung der Gesellschaft.
9. Die Beschlussfassung über andere ihr durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Sämmtliche Wahlen, mit Ausnahme derjenigen der Stimmengähler (§ 26) erfolgen durch Scrutinium.

## B. Verwaltungsrath.

## § 28.

Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen und vor Gericht find dem von der Generalversammlung (auch für die erste Amtsdauer) frei zu erwählenden Verwaltungsrathe übertragen, der aus wenigstens 5 und höchstens 9 Mitgliedern besteht.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre kommt die (bei ungerader Anzahl kleinere) Hälfte der Mitglieder, nach weiteren zwei Jahren kommen die übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung. Die Reihenfolge des Auscheidens wird für das erste Mal durch das von dem Präsidenten zu ziehende Loos, später nach der Amtsdauer bestimmt. Die Ausgetretenen sind stets wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten je auf die Dauer eines Jahres. Im Falle der Abwesenheit Weiber darf das im Amte älteste anwesende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

## § 29.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Anteilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

## § 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer vier auf seinen Namen lautende Actien in die Gesellschaftskasse zu deponiren, die während dieser Zeit von ihm weder veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden dürfen.

## § 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft so oft es die Geschäfte erfordern und wenigstens jeden Monat einmal.

Der Verwaltungsrath muß zusammenberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder, oder der leitende Ausschuß, oder der Director es verlangen.

Dem Präsidenten steht gleichfalls das Recht der Einberufung zu.

Die Einladungen zu einer Sitzung des Verwaltungsrathes sind, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens vier Tage vor der Sitzung zu erlassen und sollen eine kurze Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

## § 32.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

Der Director (in dessen Verhinderung der Sub-Director) hat in der Sitzung des Verwaltungsrathes beratende Stimme und in allen administrativen, das laufende Geschäft beschlagenden Fragen den Vortrag.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Vorsitzende stimmt und entscheidet bei offenen Abstimmungen nur im Falle der Stimmengleichheit.

## § 33.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterschriftlich zu bescheinigen ist.

Sämmtliche von dem Verwaltungsrath ausgehende Erlasse und Documente haben ohne Ausnahme die Unterschrift des Präsidenten (oder Vice-Präsidenten) und des Directors (oder Sub-Directors) zu tragen.

## § 34.

Die Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrathes sind:

1. Die Ueberwachung der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft nach Anleitung der Statuten.
2. Die Wahl und die Entlassung des Directors und des Sub-Directors, sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen durch Vertrag.
3. Die Wahl desjenigen Mitgliedes, das neben dem Präsidenten und dem Director in dem leitenden Ausschusse zu sitzen hat, sowie eines Suppleanten für dasselbe.
4. Die Wahl eines Protocollführers innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.
5. Die Aufstellung der für den Geschäftsbetrieb und dessen Ueberwachung erforderlichen Reglements und Instruktionen.
6. Die Ertheilung von Einzel- oder Collectivprocura. Unterschrift an Angestellte der Gesellschaft.

7. Die Wahl (resp. Bestätigung und Entlassung) und die Festsetzung der Saläre, allfälliger Rautionen u. dgl. aller derjenigen Angestellten, für welche ein Fr. 2000 übersteigender Gehalt in Aussicht genommen ist — auf Vorschlag des leitenden Ausschusses.

8. Die Festsetzung allfälliger Jahres-Gratificationen an die Angestellten.

9. Die Bestimmungen der Grundsätze für die Anlage der disponiblen Velter.

10. Der endgültige Entschluß über Miete der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

11. Grundsätzliche Festsetzung der Höhe der für eigene Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche Summe 4% des Gesellschaftscapitals nicht übersteigen soll.

12. Genehmigung von Versicherungen, Rück- oder Mitversicherungsverträgen mit andern Gesellschaften nach den Anträgen des leitenden Ausschusses resp. des Directors.

13. Erwerbung von Concessionen zum Geschäftsbetriebe im In- oder Auslande.

14. Die Prüfung der von dem Director durch das Mittel des leitenden Ausschusses vorzulegenden jährlichen Geschäftsberichte, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen und Vorlage derselben an die Generalversammlung mit seinen Vorschlägen über die Verwerthung des Jahresgewinnes.

15. Vorberathung, Begutachtung und Antragstellung in Bezug auf alle diejenigen Extractanden, welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen.

16. Die Vollziehung der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

17. Die Führung von Processen und die Ertheilung der diesfalls nothwendigen Prozeßvollmachten.

## § 35.

Neben den in § 34 speciell aufgeführten Obliegenheiten des Verwaltungsrathes gehören überhaupt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu dessen Competenz. Der Verwaltungsrath ist daher berechtigt, über alle Angelegenheiten, welche die Gesellschaftsinteressen betreffen, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder den Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte zu delegiren und dieselben mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen.

## § 36.

Der Verwaltungsrath, in Verbindung mit dem Director, bezieht von dem Reingewinne (§ 51) eine Rantime von 15%. Die Vertheilung einerseits zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Director, andererseits unter den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, ist Sache der freien Vereinbarung.

## B. a. Leitender Ausschuß.

## § 37.

Der leitende Ausschuß besteht aus dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten, einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 34) und dem Director oder Sub-Director.

Die Amtsdauer der Mitglieder des leitenden Ausschusses (mit Ausnahme des Directors) entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses, soweit solche dem Verwaltungsrathe angehören, erhalten eine von dem letztern

zu bestimmende Entschädigung, abgesehen von der Tantième, jedoch mit Berücksichtigung derselben.

### § 38.

Der leitende Ausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung seines Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, jedenfalls innerhalb vierzehn Tagen wenigstens Einmal. Ueber die gefassten Beschlüsse wird, unter Beiseitelassung jeder Discussion, von dem Director ein Protocoll geführt.

### § 39.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des leitenden Ausschusses sind:

1. Die jährlich mindestens zweimal vorzunehmende Verifikation der Kasse, der Werthschriften und des Depots der Actionär-Obligationen.
2. Die Genehmigung der Actien-Übertragungen, für welche ein besonderes, chronologisch geführtes Buch einzurichten ist.
3. Die Genehmigung der einzelnen Capitalanlagen.
4. Die Antheilung von Vehrungen, die Wahl, (resp. Bestätigung) Entlassung und Salarierung derjenigen Angestellten, deren Salair den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt, die Ernennung von Bureau-Chefs und Abtheilungs-Vorständen auf Antrag des Directors.
5. Errichtung und Aufhebung von Agenturen nach den Vorschlägen des Directors.
6. Aufstellung und Prüfung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz zu Handen des Verwaltungsrathes — nach den Vorlagen des Directors.
7. Prüfung der Rechnungen und Ausstände bei Debitoren und Agenten.
8. Monatliche Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrath.
9. Begutachtung der ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen und der von dem Director zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.

### B.b. Der Director.

### § 40.

Der Director wird durch den Verwaltungsrath gewählt (§ 34). Er ist als solcher Mitglied des leitenden Ausschusses (§ 37) und wohnt den Verhandlungen des Verwaltungsrathes mit beratender, aber nicht beschließender Stimme bei (§ 32). Das Recht der Antragstellung steht ihm, abgesehen von seiner Eigenschaft als Mitglied des leitenden Ausschusses, zu. Er hat während der Dauer seiner Functionen in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieder des Verwaltungsrathes vier Actien der Gesellschaft in der Gesellschaftskasse zu deponiren.

### § 41.

Sämmtliche Documente und Correspondenzen, die von dem Director unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausschluß der Polizen, von ihm zu unterzeichnen und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu contrasigniren. Die Polizen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Directors resp. Sub-Directors.

Es steht dem Verwaltungsrathe frei, für diese Gegenzeichnung einen bestimmten Uernus unter seinen Mitgliedern anzuordnen oder den Präsidenten (resp. Vicepräsidenten) oder das neben demselben in dem leitenden Ausschusse sitzende Mitglied bleibend mit dieser Function zu betrauen. In letzterem Falle ist es gestattet, das betreffende Mitglied auf Rechnung der Gesellschaft besonders zu honoriren.

### § 42.

Der Director hat die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft. Er sorgt für die Beobachtung und Vollziehung des Statuten, Reglements, Instruktionen, sowie der Beschlüsse des leitenden Ausschusses und des Verwaltungsrathes.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Angestellten, deren Verrichtungen er beaufsichtigt oder beaufsichtigen läßt.

Ihm liegt ob, die nöthigen Vorschläge für die Organisation des Geschäftsbetriebes zu machen und die dem leitenden Ausschusse resp. dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Geschäfte zu prüfen und die bezüglichlichen Berichte vorzubereiten.

Er unterzeichnet, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 41 im Namen der Gesellschaft und diese dergestalt gegebenen Unterschriften verpflichten die Gesellschaft für alle Geschäfte, für welche nicht ausnahmsweise besondere Vorschriften bestehen oder noch erlassen werden.

Der Director vertritt in Gemäßheit des § 18 die Anstalt in allen Beziehungen gegenüber Dritten, sofern nicht für einen einzelnen Gegenstand eine besondere Delegation stattfindet.

### § 43.

Wenn der Verwaltungsrath Veranlassung findet, einen Sub-Director zu wählen, so führt dieser, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, im Falle der Verhinderung des Directors an Stelle des Letzteren die Unterschrift und vertritt denselben in allen, durch die vorliegenden Statuten dem Director zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnissen.

### § 44.

Der Director, sowie der allfällige Sub-Director, können durch motivirten Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit von ihren Stellungen abberufen werden. Ein solcher Beschluß ist jedoch nur dann gültig, wenn demselben mindestens zwei Dritttheile der zeitigen Mitglieder des Verwaltungsrathes zugestimmt haben.

### C. Die Rechnungsrevisoren (Controlstelle).

### § 45.

Die ordentliche Generalversammlung bezeichnet alljährlich drei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, die Vorlage der Bücher, Belege, Protocolle und Geschäftsacten zu begehren und den Cassa-bestand festzustellen; ebenso sollen sie den Cassa- und Werthschriftenbestand beim Jahresabschluß verifiziren.

Wenn ein einzelner oder mehrere Actionäre von ihrem gesetzlichen Rechte, die Controlstelle auf zweifelhafte Anlässe der, der Generalversammlung gemachten Vorlagen hinzuweisen, rechtzeitig, d. h. spätestens acht Tage vor der Verammlung, Gebrauch machen (§ 21), so sind die Rechnungsrevisoren verpflichtet, der Generalversammlung über die angezogenen Punkte ihren Befund abzugeben und Bericht zu erstatten.

Ueber die Art und Höhe der den Rechnungsrevisoren zukommenden Entschädigung entscheidet die Generalversammlung.

## IV.

### Allgemeine Bestimmungen.

### § 46.

Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden, soweit solche neben der vorgeschriebenen schriftlichen Anzeige an die Actionäre zur Anwendung gelangen, vorläufig bezeichnet:



1. das „Schweizerische Handelsamtsblatt.“
2. die jeweiligen Lageblätter von Winterthur.
3. die „Neue Zürcher Zeitung“ in Zürich.
4. die „Schweizer Grenzpost“ in Basel.
5. die in auswärtigen der Gesellschaft erteilten Concessionen vorgeschriebenen Pressorgane.

Alle durch dieselben veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind für die Beteiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der in den Statuten festgesetzten Rechtsfolgen.

Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publicationsorgane bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

#### § 47.

So lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben; ebenso ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Actien-Capital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben wirklich einbezahlt ist.

#### § 48.

Für die ordentliche Jahres-Generalversammlung sind die Jahresrechnung (Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust) mit dem Berichte der Rechnungsrevisoren (Controlstelle) wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre aufzulegen. Die diesfällige Anzeige soll an die im Actienregister verzeichneten Actionäre durch Zustellung gegen Bezeichnung oder durch recommandirte Briefe geschehen.

Der gedruckte Geschäftsbericht soll den Actionären 14 Tage vor der Generalversammlung zugesandt werden.

#### § 49.

Die Obligationen der Actionäre und alle allfällig als Real-Cautio hinterlegten Wertpapiere, sowie auch sämtliche der Gesellschaft gehörenden Wertpapiere und Documente können unter doppelten Kassa-Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident oder ein anderes hierfür speciell bezeichneter Mitglied des Verwaltungsrathes den einen und der Director den andern Schlüssel aufbewahrt.

### V.

## Rechnungsabschluss, Gewinnvertheilung, Reservefond.

#### § 50.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens 31. Mai von dem Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren behufs der Prüfung zur Disposition stehen. Bei Feststellung der Jahresrechnung und der Bilanz sind außer den speciellen gesetzlichen Vorschriften (Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 656) noch folgende Grundsätze zu beobachten: Es sollen

- a. Alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern gleich wie:
- b. Die am 31. December angemeldeten und bekannt gewordenen, noch nicht regulierten Entschädigungsansprüchen, die mit ihren vollen Beträgen oder mit angemessenen Schätzungen in die Rechnung einzustellen sind, in die

Passiven resp. in den Vortrag aufzunehmenden Activen, Prämien- und Schadenverträge sind getrennt mit ihren Beträgen in die Jahresrechnung einzuführen.

- c. Die Organisationskosten für die ursprüngliche Einrichtung können auf einen Zeitraum von fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

#### § 51.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

1. In erster Linie werden 20% dem Gewinn-Reservefond einbelehrt und sodann wird, soweit möglich
2. von dem noch verbleibenden Reingewinn den Actionären für den auf ihren Actien einbezahlten Betrag eine ordentliche Dividende bis auf 5% ausgerichtet.

Von dem nach Abzug dieser unter 1 und 2 angeführten Quoten verbleibenden Reste sollen:

3. 15% einer „Special-Reserve“ zugewiesen werden.
4. 15% dem Verwaltungsrathe und dem Director als Entlöhne zufallen und
5. 70% als Super-Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangen.

#### § 52.

Wenn der in § 51, 1. erwähnte Gewinn-Reservefond die Höhe von 10% des emittirten Actienkapitals von vier Millionen Franken erreicht hat, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrathes, ob und eventuell welche weiteren Beiträge demselben zugewiesen werden sollen.

Hat die in § 51, 3. aufgeführte Special-Reserve die Höhe von 5% des emittirten Actienkapitals von vier Millionen Franken (also den Betrag von Fr. 200,000) erreicht, so wird dieselbe, jedesmal, wenn sie diese Höhe erreicht hat, als neue Einzahlung auf die Actien verworfen und behandelt, bis auf diese Weise die Actien voll liberirt sind.

Der diesfällige Betrag ist auf den Actien-Titeln als Einzahlung und auf den depositirten Obligationen der Actionäre als Verminderung der Obligationen in geeigneter Form vorzumerken.

#### § 53.

So lange die Vollenziehung der Actien auf diesem Wege nicht erreicht ist, darf die den Actionären zukommende Gesamt-Dividende inclusive der 5% ordentlichen Dividende (§ 51, 2) 10% des einbezahlten Capitals nicht übersteigen. Ein den Actionären nach § 51, 5. zufallender Mehrbetrag am Reingewinn gelangt daher bis zu jenem Zeitpunkte nicht zur Vertheilung, sondern fließt der Special-Reserve (§ 51, 3) zu.

#### § 54.

Die beiden Reservefonds, sowohl der Gewinn-Reservefond, als auch die Specialreserve, letztere jeweiligen bis zu dem in § 52, Abz. 2 in Aussicht genommenen Zeitpunkte sind vom Betriebscapital getrennt zu halten und anzulegen (§§ 34, 9, 39, 3 und 49); ihre Ertragnisse fließen den Fonds selbst zu.

Der Gewinn-Reservefond ist dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können.

#### § 55.

Stellt ein Rechnungsjahr Verlust am Actien-Capital heraus, so sind so lange keine Dividenden an die Actionäre zu bezahlen, bis das Actien-Capital wieder ergänzt ist.

## § 56.

Die Auszahlung der Dividenden an die Actionäre erfolgt je mit dem 1. Juli.

## § 57.

Durch Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wird den Mitgliedern der Verwaltung und den Rechnungsrevisoren für alle Geschäfte des abgelaufenen Rechnungsjahres, welche aus den, der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich sind, volle Decharge erteilt, vorbehaltlich derjenigen Postulate, welche in dem Beschlusse über Abnahme der Rechnung ausdrücklich von der Generalversammlung aufgestellt worden sind.

Die Decharge-Ertheilung soll in der bezüglichen Beschlusssformel jeweilen bestimmt ausgesprochen werden.

## VI.

**Auflösung.**

## § 58.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Gesetzes und in allen Fällen nur unter Beobachtung der Vorschriften des § 25 der Statuten beschlossen werden.

Die Liquidation richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes (Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 666 ff.)

## VII.

**Erledigung von Streitigkeiten.**

## § 59.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Actiengesellschaft als solcher und der Verwaltung oder zwischen einzelnen Actionären und der Gesellschaft oder zwischen dem Director (resp. Sub-Director) und der Verwaltung resp. Gesellschaft oder endlich zwischen den Mitgliedern der Verwaltung entstehen sollten und entweder die Auslegung der Statuten oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, sind, sofern der Werth des Streitgegenstandes Fr. 3000 nicht übersteigt, endgültig durch das Handelsgericht des Kantons Zürich, und wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch das gewöhnliche

zuständige zürcherische Gericht, sonst aber von dem Schweizer Bundesgericht als Schiedsgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text derselben maßgebend.

## VIII.

**Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.**

## § 60.

Diese Statuten treten in Kraft, nachdem gemäß den Art. 615, 618, 621 und 622 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht eine öffentliche Urkunde über deren Annahme durch die Generalversammlung aufgenommen und im Handelsregister eingetragen worden ist, ebenso die in denselben Gesetzesbestimmungen vorgeschriebene Veröffentlichung stattgefunden hat. Der Verwaltungsrath ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Erfüllung der erwähnten Formalitäten zu thun.

Winterthur, den 23. April 1883.

**Neuer Schweizerischer Lloyd**

Transport-Versicherungs-Gesellschaft,

Namens des Verwaltungsrathes:

Der Präsident;

Der Director:

Ed. Sulzer.

A. Szabadkai.

Unter dem Datum des 18. Mai 1883 ist auf Grund der vorstehenden Statuten die Firma „**Neuer Schweizerischer Lloyd**, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur“ in gesetzlich vorgeschriebener Weise in das Handelsregister des Kantons Zürich (Journal No. 3334) eingetragen worden.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

Der Director:

Ed. Sulzer.

A. Szabadkai.

# Zeitschrift der Königl. Regierung zu Siegenitz.

## Revidirte Statuten

der

### „Hammonia“

## Glas-Versicherungs-Gesellschaft

des

Verbandes von Glaser Zünnungen Deutschlands.

### Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Hammonia Glas-Versicherungs-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Zünnungen Deutschlands, ist eine in Hamburg domicilirte Aktien-Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Versicherung von Bruchschäden aller Art an Glas gegen Prämienzahlung zu übernehmen.

### Grundkapital und Aktien.

§ 2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt M. 375 000 und ist in 1250 Aktien à M. 300 eingetheilt. Den Aktien sind Dividendscheine auf 10 Jahre beizulegen.

§ 3. Weitere Emissionen vor der vollen Einzahlung des Grundkapitals können nur auf Beschluß der General-Versammlung stattfinden; bei jeder neuen Emission haben die derzeitigen Inhaber der Aktien erster Emission das Recht, die auszugebenden Aktien zum Parcourse nach Verhältnis ihres Aktien-Belages zu übernehmen. Ueber diejenigen Aktien, welche von den derzeitigen Inhabern der Aktien erster Emission kraft des ihnen zustehenden, durch eine öffentliche Anzeige des Aufsichtsraths zu normirenden Bezugsrechtes nicht in Anspruch genommen werden, verfügt der Aufsichtsrath befristet im Interesse der Gesellschaft, darf dieselben jedoch nicht unter dem Parcourse angeben.

§ 4. Die Aktionäre bleiben bis zur Bezahlung des vollen Nominal-Betrages ihrer Aktien-Zeichnungen für den Betrag derselben verantwortlich, niemals aber über diesen Betrag hinaus.

§ 5. Die Aktien laufen auf Namen und werden nach Abgabe der gesetzlichen Bestimmung mit der Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Uebertragung der Aktien kann nur durch Indossament und mit Genehmigung des Aufsichtsraths, der, falls er die Genehmigung verweigert, seine Gründe anzugeben braucht, g. schehen. Der Aufkäufer ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung sowohl dann zu verweigern, wenn derselbe Person, welche die Ueberschreibung auf ihren Namen verlangt, weder ein selbstständiger Glaser noch eine Glaser-Zünnung ist, als auch dann, wenn die betreffende Person noch bereits im Besitze von sechs Aktien befindet. Die letztere Bestimmung findet jedoch auf Glaser-Zünnungen keine Anwendung.

Verloren gegangene Aktien können zu Gunsten des durch Enttragung in das Aktienbuch legitimirten Eigenthümers nach erdachtem Beweise des Verlustes durch den Aufsichtsrath auf Kosten des Eigenthümers durch neue Ausfertigung ersetzt werden.

Dividendscheine können nicht amortisirt werden. Sie verjähren innerhalb 4 Jahren nach Verfall. Wird aber von dem zur Zeit der Fälligkeit im Aktienbuche angegebenen Eigenthümer der Verfall vor Ablauf der Verjährungsfrist angezeigt, so wird ihm nach dem Ablauf der Verfall der bis dahin nicht vorgezeigten Dividendscheine abgezahlt.

§ 6. Auf die Aktien sind zur Zeit einzugehelt:

I. Emission, 250 Aktien, 60 %.

II. „ 1000 „ 20 „

Die ferneren Einzahlungen auf die zuerst ausgegebenen Aktien sowohl, als auf die später zu emittirten Aktien werden von der General-Versammlung bestimmt. Die Aufforderung ist dreimal in dem Gesellschaftsblatt zu publiciren, das erste Mal spätestens 2 Monate, das letzte Mal frühestens 8 Tage vor dem Einzahlungs-termin. Die Einzahlungen dürfen nicht in höheren Noten als 20 % des Nominalbetrages ausgeschrieben werden, und müssen einer Einzahlung und der anderen ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegen.

Wer die von der General-Versammlung festgesetzten Einzahlungstermine um mehr als 14 Tage versäumt, verfallt, ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf, für jede ausgeschriebene

Akte in eine Conventionalstrafe von 1 % pro Anno zu Gunsten des Vereinsfonds. Erfolgt die Zahlung des fälligen Betrags nicht innerhalb 4 Wochen nach der dritten Aufforderung, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die bis dahin gemachten Einzahlungen, als dem Vereinsfonds verfallen, einzubehalten, das durch die Bezahlung der Aktien erworbene Aequivalent am gemeinschaftlich in Eigenthum aufzuheben und die verfallenen Aktien anderweit zu begeben. Doch steht ihm auch das Recht zu, die verfallende Akte nach Conventionalstrafe sofort nach dem Fälligkeitstermin oder später durch die Direction entfallen zu lassen.

### Organisation der Gesellschaft.

§ 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

I. Die General-Versammlung,

II. Der Aufsichtsrath,

III. Die Direction.

§ 8. Die ordentliche General-Versammlung wird alljährlich im Januar, Februar oder März berufen. In derselben hat die Direction den Bericht über den Vermögensstand und die Vermögenslage der Gesellschaft, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlust-Rechnung über das verfloßene Geschäftsjahr mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths vorzulegen.

Diese Vorlagen sind mindestens 2 Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

In der General-Versammlung haben die im vorhergehenden Jahre erwählten Revisoren die Resultate ihrer Prüfung der Bilanz mitzutheilen und die General-Versammlung daraufhin über die Decharge abzugeben. Ueber etwaige Monitore der Revisoren entscheidet die General-Versammlung. In der ordentlichen General-Versammlung werden ferner die erfolgsreichen Wähler in den Aufsichtsrath, sowie die Wähler der Revisoren für die nächste Jahresrechnung vorgenommen; zu ihrer Competenz gehören im Uebrigen alle nach den andern Organen zugewiesenen Geschäftsfunktionen über Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Anträge wegen Erhöhung des Aktienkapitals, Abänderung der Statuten und Liquidation der Gesellschaft.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit berufen werden; der Aufsichtsrath ist verpflichtet, eine solche zu berufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, welche sich dadurch legitimiren, daß sie für die Zeit bis nach der General-Versammlung Aktien zum Nominal-Betrage von M. 60,000, — bei der Gesellschaft deponiren, so unter schriftlicher Garantie eines zur Competenz der General-Versammlung gehörenden Antrages, verlangen.

Die außerordentliche General-Versammlung ist innerhalb 4 Wochen nach Stellung des Antrages, und Beifügung der Deposition in naturgemäßer Weise (§ 7) zu berufen.

§ 9. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch eine mündliche Aufforderung mit Tages-Setzung in dem Deutschen Reichsanzeiger, welche mindestens 4 Wochen vor dem angelegten Termin zu erfolgen hat, ferner durch besondere Einladungsschreiben mindestens 2 Wochen vor der General-Versammlung an die im Aktienbuche verzeichneten Aktionäre, es genügt die Aufgabe zur Post unter der im Aktienbuche verzeichneten Adresse.

§ 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Aktionär berechtigt und geben 1 bis 3 Aktien eine, 4 und mehr Aktien 2 Stimmen. Kein Aktionär hat das Recht mehr als zwei Stimmen zu führen. Die Aktionäre sind befugt sich durch Bevollmächtigte, welche jedoch Aktionäre der Gesellschaft sein müssen vertreten zu lassen. Niemand ist berechtigt für sich selbst und zu Vertretung anderer Aktionäre mehr als 20 Stimmen zu führen. Als legitimirt gelten die im Aktienbuche verzeichneten Aktionäre, welche die ihnen vor der General-Versammlung behändergen Legitimationskarten abgeben.

§ 11. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung desselben der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsraths.

§ 12. Das Protokoll in den General-Versammlungen wird von einem Notar geführt.

§ 13. Bei Abstimmungen in der General-Versammlung entscheidet in der Regel einfache Stimmen-Mehrheit, und bei Stimmg-

Gleichheit das Votum des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet relative Mehrheit bei Stimmen-Gleichheit das Los.

Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft, über die Veränderung der Statuten, sowie mit einer anderen, über die Begründung einer Ausnahme statuiert — können nur dann getroffen werden, wenn zwei Drittel des einwirkten Aktien-Capitals in der General-Verammlung vertreten sind und drei Viertel des in der General-Verammlung vertretenen Grundcapitals sich für den Antrag erklären. Sind in der betreffenden Versammlung keine zwei Drittel des Aktien-Capitals vertreten, so ist, falls der betreffende Antrag von dem Antragsteller aufrecht erhalten wird, innerhalb 3 Wochen eine zweite General-Verammlung zu halten, in der es auf die Zahl vertretenen Aktien nicht ankommt, doch bedarf es zur Annahme des Antrages auch in dieser General-Verammlung einer Majorität von drei Viertel des in der General-Verammlung vertretenen Grundcapitals.

Beschlüsse über Erhöhung des Grund-Capitals sind — soweit die Beschlußfassung in Frage steht — nicht als Veränderung der Statuten zu betrachten und daher mit einfacher Stimmen-Mehrheit zu fassen. Beschlüsse über Aenderung der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§ 14) sowie über Aenderung der im § 14 in Bezug auf die Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder und deren Domicil enthaltenen Vorschriften können schon in der ersten General-Verammlung, in welcher der betreffende Antrag vorliegt, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktien-Capitals, Erbesch durch drei Viertel Majorität, die letzteren beiden Angelegenheiten jedoch nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden.

§ 14. Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Personen, welche von der General-Verammlung auf drei Jahre gewählt werden, und von denen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Hamburg oder Altona haben müssen. Jedes Jahr scheiden mindestens drei Mitglieder aus, und sind diese für das erste Jahr nach ihrem Ausscheiden nicht wieder wählbar. Für das zum Aufsichtsrath gewählte Personen ist die gleiche Zahl als Stellvertreter in der General-Verammlung zu wählen; tritt eine Vacanz ein, so ist ein Stellvertreter als Ersatz einzuberufen. Die Einberufung geschieht in der Reihenfolge wie dieselben in dem notariellen Protocoll vorgezeichneten.

§ 15. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß für die Dauer seines Amtes 3 Aktien der Gesellschaft bei sich haben daponiren.

§ 16. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

§ 17. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths beruft die Versammlungen desselben so oft er es für notwendig erachtet, jedoch mindestens jeden Monat einmal, und stets wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsraths es verlangen; die Versammlungen finden in Hamburg statt.

Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität.

§ 18. Leber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein fortlaufendes Protocoll geführt. Das Protocoll ist nach jeder Sitzung behufs der Genehmigung zu verlesen und falls keine Monitoren gegen dasselbe erhoben werden, vom Vorsitzenden zum Zeichen der erfolgten Genehmigung zu unterschreiben. Die erfolgte Genehmigung resp. die etwaige Erhebung von Monitoren ist im Protocoll zu bemerken.

§ 19. Der Aufsichtsrath bestimmt über die Anstellung der Directoren und der Beamten, kontrollirt mit denselben, und erteilt ihnen die erforderlichen Instructionen, namentlich auch betreffs der Art der Regutierung der Schäden, und der den Agenten zu gewährenden Provisionen. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung, und hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen, nicht zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Gelder vorläufig bei der Volksbank, Vereinsbank oder in populären Bankhäusern dieser Stadt, oder ihres Gebietes belegt werden. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten jederzeit unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, und den Bestand der Gesellschafts-Casse untersuchen. Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen, und darüber

alljährlich der General-Verammlung Bericht zu erstatten.

§ 20. Die Mitglieder des Aufsichtsraths genießen den vollen Gehalt jedoch in Gemäßheit des § 25 eine Entschädigung für den Verlust der Gesellschaft.

§ 21. Der Aufsichtsrath besteht aus 2 Personen, welche die Handelsgerichte gegenüber durch das hier bezeichnete notarielle Protocoll legitimiren. Der Aufsichtsrath ist ein bestimmtes seiner Mitglieder als Stellvertreter für ein bestimmtes Mitglied auf die Dauer von längstens 2 Monaten bestellen, doch nicht während der Zeit, während eines in der Direction delegirt ist, seine Thätigkeit als Aufsichtsrath-Mitglied.

Der Aufsichtsrath ist die Leitung des Geschäfts, soweit solche sich aus der Richtung der Aufsichtsraths-Vorstellungen, überträgt, alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstände einer Aktiengesellschaft nach der Satzung des Unternehmens zustehen.

Die Direction beruht eine jährliche feste Bezahlung, die Höhe der Aufsichtsrath-Kontrollen mit ihr zu vereinbaren, und ist außerdem am Abgang des Geschäfts (nach § 23) theilhaftig; die näheren Abrechnungs-Verhältnisse liegen der dem Aufsichtsrath zu treffenden Vereinbarung vor.

§ 22. Die Firma der Gesellschaft wird gemeinschaftlich von beiden Directoren geführt. Der Aufsichtsrath darf jedoch in sonstigen Beamtungen der Gesellschaft, welche sich dem Aufsichtsrath gegenüber durch das aber ihre Genehmigung angenommen worden Protocollo zu legitimiren haben, das Recht ertheilen, die Firma der Gesellschaft, nur in Verbindung mit einem Mitgliede der Direction, per procura oder einem sonstigen ihr Bevollmächtigten zu führen.

### Revisions-Commission.

§ 23. Die Revisions-Commission besteht aus 4 Mitgliedern, welche für das erste Jahr von der constituirten General-Verammlung, und in der Folge von der ordentlichen General-Verammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden, und welche die Pflicht haben, die Rechnungen und die Bilanzen, die der General-Verammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu prüfen; sie sind verpflichtet, den Aufsichtsrath und der Direction spätestens 8 Tage vor der General-Verammlung schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfung zu erstatten. Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten keine Remuneration, haben jedoch den Ersatz der im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen zu beanspruchen.

### Bilanz, Gewinnvertheilung, Rückerscheide.

§ 24. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. December, das erste Jahr vom Tage der Gesellschafts-Eröffnung zum 31. December des nächstfolgenden Jahres. Die Bilanz wird von der Direction in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung aufgestellt und der Revisions-Commission zur Prüfung unterbreitet.

§ 25. Von den sich aus der Bilanz ergebenden Ueberschüssen können über die Dividende werden vertheilt:

1. 5 % zur Bildung eines Rückerscheides zu demselben bis zum 50 % des eingezahlten Aktien-Capitals erreicht zu
2. 5 % für die Aktionäre auf das eingezahlte Aktien-Capital
3. Von dem Rückerscheide werden vertheilt:
  - a) 10 % unter die Mitglieder des Aufsichtsraths
  - b) 5 % unter die Mitglieder der Direction und sonstigen Beamten der Gesellschaft nach Graden der Aufsichtsraths.
  - c) 5 % an den Verband von Gläubigern-Zunehmenden
  - d) Die verbleibenden 80 % des Rückerscheides mit dem 2. aufgeführten 5 % unter die Aktionäre als Dividende

§ 26. Dem Rückerscheide fallen auch die Erträge: seiner eigenen Fonds zu. Falls im Jahresabrechnung einen Verlust an Grundkapital der Gesellschaft zeigt, wird derselbe aus dem Rückerscheide, so viel reicht, ergänzt.

§ 27. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Beschlüsse der Gesellschaft müssen von dem Aufsichtsrath und der Direction unterzeichnet und in dem Deutschen Reichsblatt veröffentlicht werden.